



Statuten

des Alt-Herren-Verbandes der A.V. Emporia-Alemannia San Gallensis

I. Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen „Alt-Herren-Verband der Emporia-Alemannia San Gallensis“ (abgekürzt A.H.V.) besteht ein Verein gemäss Art. 60 des ZGB. Der Sitz des A.H.V. befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

§ 2 Der Alt-Herren-Verband bezweckt:

- a) den Zusammenschluss der ehemaligen Aktivitas und C.K.C.K. der Emporia-Alemannia (entsprechend § 4), insbesondere die Pflege der Freundschaft unter den Bundesbrüdern. Sie halten sich in allen Lebenslagen die Treue und gewähren sich gegenseitig tatkräftige Unterstützung. Die Grundsätze der politischen und konfessionellen Neutralität bleiben gewahrt;
- b) die Wahrung der Eigenart und die Förderung der Emporia-Alemannia als akademische Verbindung an der Universität St. Gallen.

Ausserdem unterstützt er sämtliche Bestrebungen zur Förderung der Alma Mater San Gallensis. Diesem Zweck dient auch seine Mitarbeit im HSG-Alumni.

§ 3 Das Verhältnis des A.H.V. zur Aktivitas:

Neben der Förderung des Verbindungslebens nehmen die A.H.A.H. nach Möglichkeit auch an der persönlichen Entwicklung der Aktiven, insbesondere am Bildungsgang und beruflichen Fortkommen des Einzelnen, Anteil.

Änderungen der §§ 1 – 3 & 44 der Statuten der Aktivitas unterliegen der Genehmigung durch den A.H.V.

Der A.H.V. kann die Aktivitas suspendieren, wenn sie dauernd gegen die Interessen und Prinzipien der Verbindung verstösst. Ein solcher Beschluss ist vom G.C. mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Stimmen zu fassen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Der A.H.V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder

Inaktive Burschen, ohne offene Verpflichtungen in Ehren- sowie Finanzangelegenheiten gegenüber der Aktivitas, werden zu ordentlichen Mitgliedern des A.H.V. sobald sie das Studium an der Universität St. Gallen beendet haben oder sobald sie sich von der Universität St. Gallen exmatrikuliert haben. Die Neo-Altherren werden am darauffolgenden G.C. vom Präsidium den anwesenden Altherren vorgestellt.

Ausnahmsweise können C.K.C.K. der Aktivitas ordentliche Mitglieder des A.H.V. werden. Hierzu stellen Sie dem Präsidium des A.H.V. ein schriftliches Gesuch. Der G.C. entscheidet über dieses Gesuch mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Freunde des A.H.V. können in besonderen Ausnahmefällen, auf begründeten Antrag von mindestens drei Bundesbrüdern, als ordentliche Mitglieder in den A.H.V. aufgenommen werden. Der G.C. entscheidet über Aufnahmegesuche mit $\frac{4}{5}$ der anwesenden und vertretenen Stimmen.



Statuten

des Alt-Herren-Verbandes der A.V. Emporia-Alemannia San Gallensis

b) Ehrenmitglieder

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag der Aktivitas gemäss § 11 ihrer Statuten oder auf Vorschlag des Vorstandes des A.H.V. Die Aufnahme erfolgt mit 4/5 der anwesenden und vertretenen Stimmen.

§ 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Ausschluss ist dem Vorstand mindestens zwei Monate vor dem G.C. schriftlich anzuzeigen.

Der G.C. beschliesst einen allfälligen Ausschluss mit 4/5 der anwesenden und vertretenen Stimmen. Der Ausschluss kann ohne Angabe eines Grundes erfolgen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Jedes ordentliche Mitglied und jeder inaktive Bursche ist zur regelmässigen Zahlung des vom G.C. für das kommende Verbindungsjahr zu beschliessenden Jahresbeitrages verpflichtet. Über diesen Jahresbeitrag hinaus trifft die Mitglieder keinerlei persönliche Haftung.

Mitgliedern, die ihren Beitrag zufolge ausserordentlicher Umstände vorübergehend nicht bezahlen können, kann der Vorstand einen Zahlungsaufschub gewähren.

Sind mindestens fünf Jahresbeiträge ausstehend, so soll der Vorstand den G.C. orientieren und Antrag stellen, z.B. auf Verlängerung des Zahlungsaufschubes oder Ausschluss.

§ 7 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat am G.C. eine Stimme. Vertretung am G.C. mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Teilnehmer ist zulässig, wobei ein und dasselbe Mitglied höchstens zwei andere vertreten kann. Der Vertreter hat sich dabei durch schriftliche Vollmacht aus-zuweisen.

IV. Organe des A.H.V.

§ 8 Die Organe des A.H.V. sind:

- a) der General-Convent (G.C.)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 9 Oberstes Organ des A.H.V. ist der General-Convent; er umfasst die ordentlichen und die Ehrenmitglieder des Verbandes. Der G.C. ist beschlussfähig und ungeachtet der Anzahl der Teilnehmer für alle traktandierten Geschäfte zuständig, für die nach den Statuten kein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist. Für das letztere ist die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern erforderlich.

Die Aktivitas wohnt den Verhandlungen des G.C. mit beratender Stimme bei. Sie kann indessen verlangen, dass ihre Anliegen an den A.H.V. dem G.C. zur Beschlussfassung übermittelt werden. Ein solches Begehren soll dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem G.C. eingereicht werden.



Statuten

des Alt-Herren-Verbandes der A.V. Emporia-Alemannia San Gallensis

§ 10 Der G.C. hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle und Déchargé-Erteilung an den Vorstand
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Festsetzung der Beiträge an die Aktivitas

Ferner die Erledigung weiterer dem G.C. durch Statuten oder vom Vorstand zugewiesener Geschäfte.

Der G.C. kann für besondere Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen.

§ 11 Sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, fasst der G.C. seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn das von der Mehrheit erwünscht wird.

§ 12 Der G.C. wird alljährlich vom Vorstand einberufen; die Einladungen sollen drei Wochen vor der Tagung den Bundesbrüdern zugestellt werden und eine Traktandenliste enthalten.

Der G.C. muss ausserdem auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, des Präsidenten oder der Kontrollstelle zu einer ausserordentlichen Tagung einberufen werden, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines solchen Begehrens.

§ 13 Der Vorstand besteht mindestens aus:

- g) Präsidium
- h) Schriftwart
- i) Kassier

Der G.C. kann den Vorstand auf fünf Mitglieder erweitern.

Der Vorstand vertritt den A.H.V. nach aussen. Die drei Chargierten führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse des G.C. und die Verwaltung der Gelder sowie die Ausübung aller nach Statuten nicht anderen Organen des A.H.V. überwiesenen Funktionen.

Der Vorstand ist befugt, zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Kommissionen zu bestellen, in welche auch Nichtvorstandsmitglieder wählbar sind. Er hat dessen Aufgaben und Mittel im Rahmen der Statuten klar zu definieren und zu überwachen

Der Vorstand des A.H.V. ist beauftragt, sämtliche geschäftliche Angelegenheiten, welche den A.H.V. und die Aktivitas betreffen, mit dem Vorstand der Aktivitas zu erledigen.

Über seine Tätigkeit und die Kassenführung erstattet er dem G.C. jährlich Bericht.

Der Schriftwart führt über die Verhandlungen des G.C. und des Vorstandes Protokoll.

Der Kassier besorgt den Einzug der Beiträge und die Rechnungsführung.



Statuten

des Alt-Herren-Verbandes der A.V. Emporia-Alemannia San Gallensis
§ 14 Die Kontrollstelle überprüft die gesamte Rechnungsführung und erstattet dem G.C. Bericht.

V. Schlussbestimmungen

- § 15 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Vereinsversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck unter Angabe des vorgeschlagenen Auflösungs-Beschlusses wenigstens 60 Tage vorher einberufen worden ist.
Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins nötig.
- § 16 Der Verein ist entweder ohne Liquidation durch Fusion mit einem anderen Verein, der einen möglichst gleichartigen Zweck verfolgen muss, aufzulösen, oder im Falle einer Liquidation ist der Liquidationsgewinn einem Verein oder einer bestehenden oder neu zu gründenden Stiftung zu übertragen, die dem bisherigen Zweck des Vereins möglichst entspricht oder einen gemeinnützigen Zweck verfolgt.
Bei einer Fusion mit einem anderen Verein muss dieser Verein vorgängig den Wortlaut dieses Paragraphen übernehmen.“
- § 17 Die Farben der Verbindung und des A.H.V. sind:

Blau, Silber und Schwarz

- § 18 Durch die vorliegenden Statuten werden sämtliche bisherigen Bestimmungen aufgehoben und ersetzt.

Also beschlossen und in Kraft erklärt vom G.C. am 25.09.2021.

Für den Vorstand:

Felix Schneider v/o , Präsidium

Alexander Dudli v/o Caddy, Schriftwart

Kurt Kränzlin v/o Matrix, Kassier

Samuele Barbera v/o Moderat, Beisitzer